

Stromeinspeisung aus der Sicht des EEG

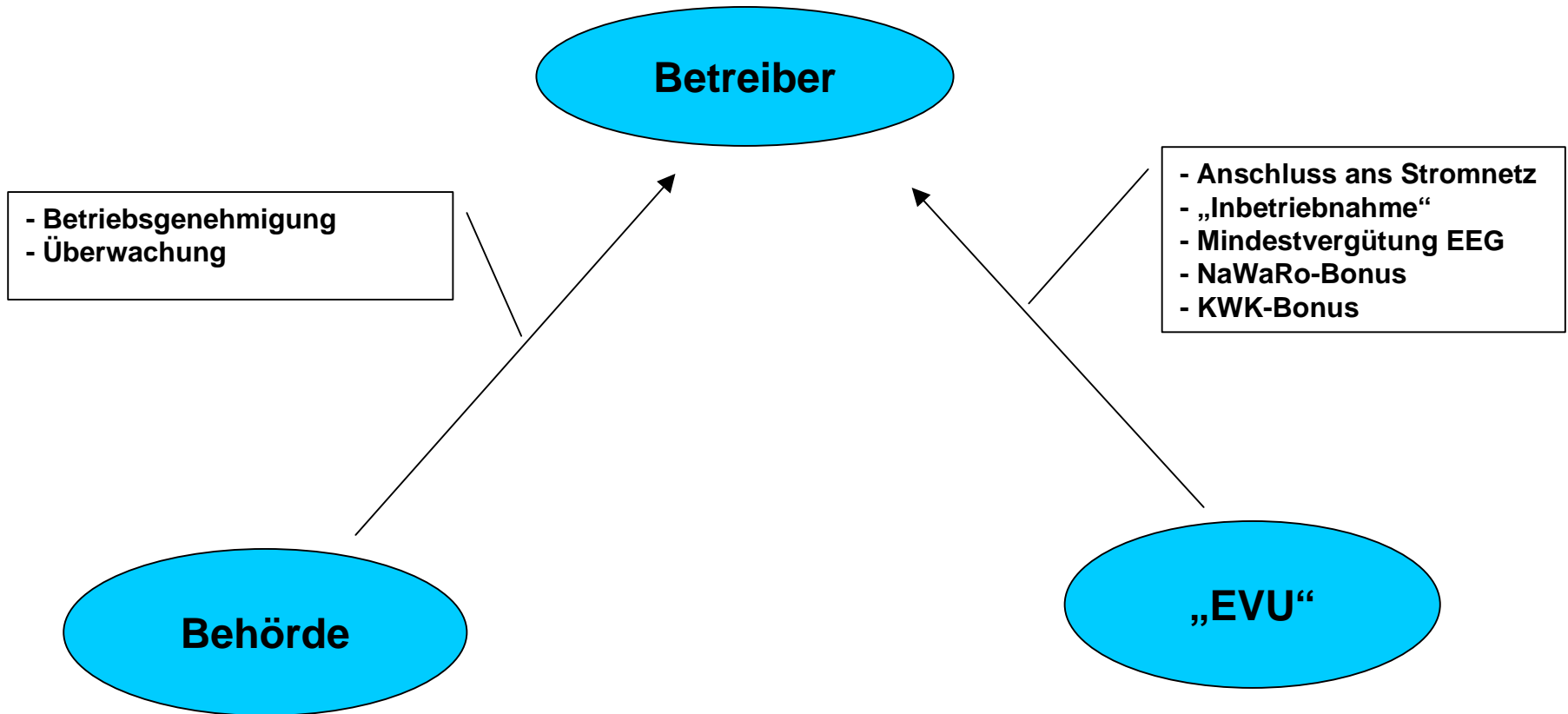
Workshop im Rahmen des Biogas-Grundlehrgang
Oberfranken

Referent: RA und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Helmut Loibl

Überblick:

- Einführung
- Anschluss- und Vergütungspflicht, Kosten der Stromanbindung
- Neuregelungen im neuen EEG

Verhältnis: Anlagenbetreiber - Behörde - „EVU“



Teil 1:

Die Anschluss- und Vergütungspflicht

Anschluss- und Vergütungspflicht

- §§ 4 und 5 EEG
- Verpflichtung des Netzbetreibers
 - *unverzüglich* und *vorrangig* **anzuschließen**
 - den angebotenen Strom *vorrangig* **abzunehmen**
 - und mit den Mindestsätzen des EEG zu **vergüten**

Kosten der Netzverbindung

- **Anschlusskosten:**

⇒ Kosten für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz hat der **Anlagenbetreiber** zu zahlen, § 13 I EEG

- **Netzausbaukosten:**

⇒ erfordert der Anschluss einer EEG-Anlage nach den Vorgaben des EEG einen Ausbau des Netzes, hat diese Kosten der **Netzbetreiber** zu tragen, § 13 II EEG

Beispielsfall:

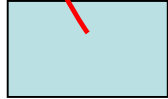
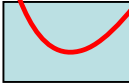
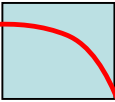
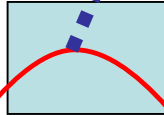
Kosten: 80.000 Euro

Biogasanlage

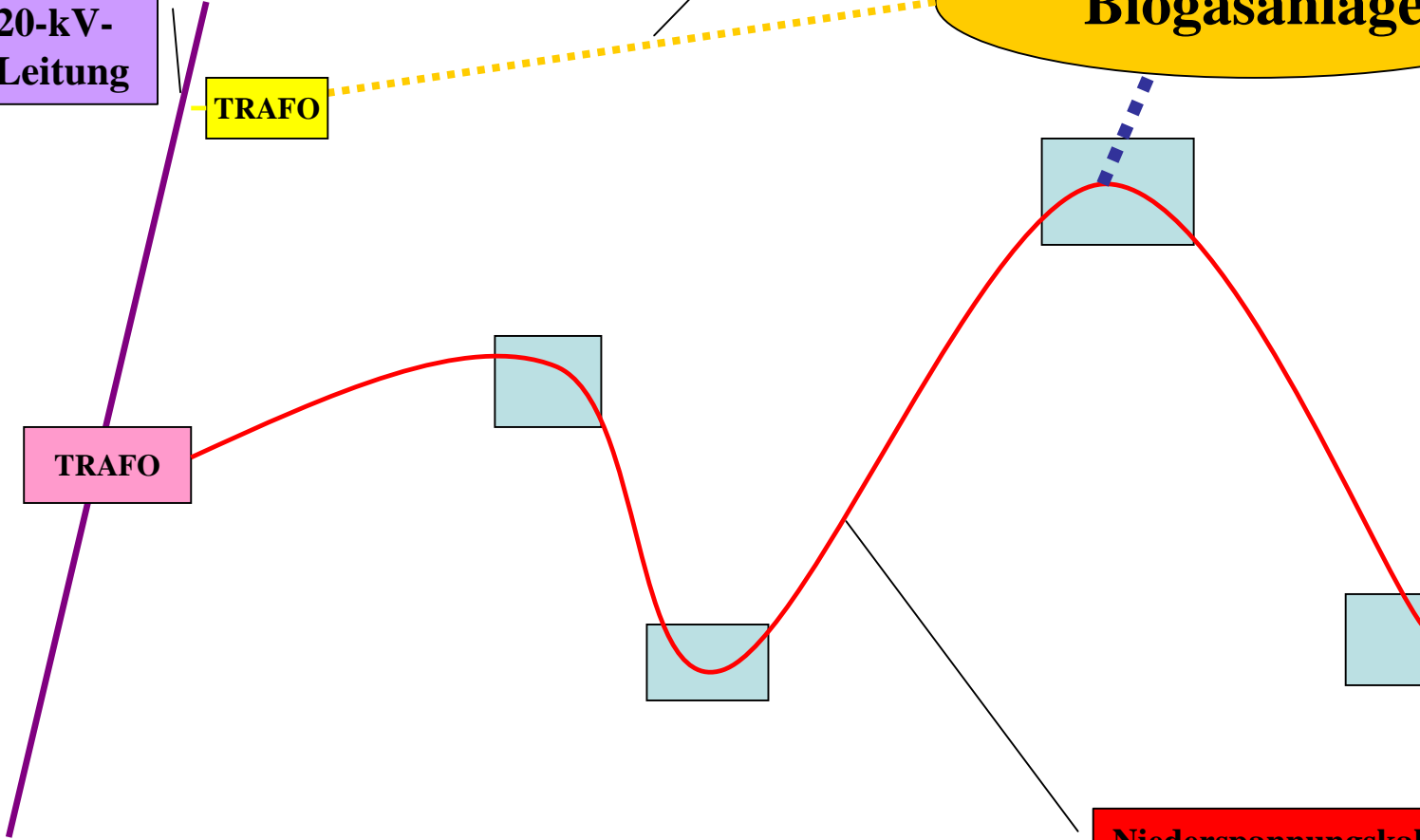
20-kV-
Leitung

TRAFO

TRAFO



Niederspannungskabel



Kosten der Netzverbindung

- Entscheidend: wo ist der Verknüpfungspunkt für den Anschluss der Anlage
- Maßnahmen „**vor**“ diesem Punkt gehören zum Netzanschluss \Rightarrow Kosten trägt Anlagenbetreiber
- Maßnahmen „**nach**“ diesem Punkt zählen zum Netzausbau \Rightarrow Kosten trägt Netzbetreiber

Ermittlung des Verknüpfungspunktes

- 1. Schritt:
 - Ermittlung des Netzes mit der kürzesten Entfernung zur EEG-Anlage
 - Netz = „Gesamtheit der verbundenen Stromleitungen“

Beispielsfall:

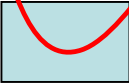
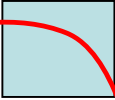
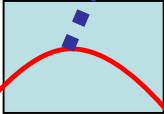
Kosten: 80.000 Euro

Biogasanlage

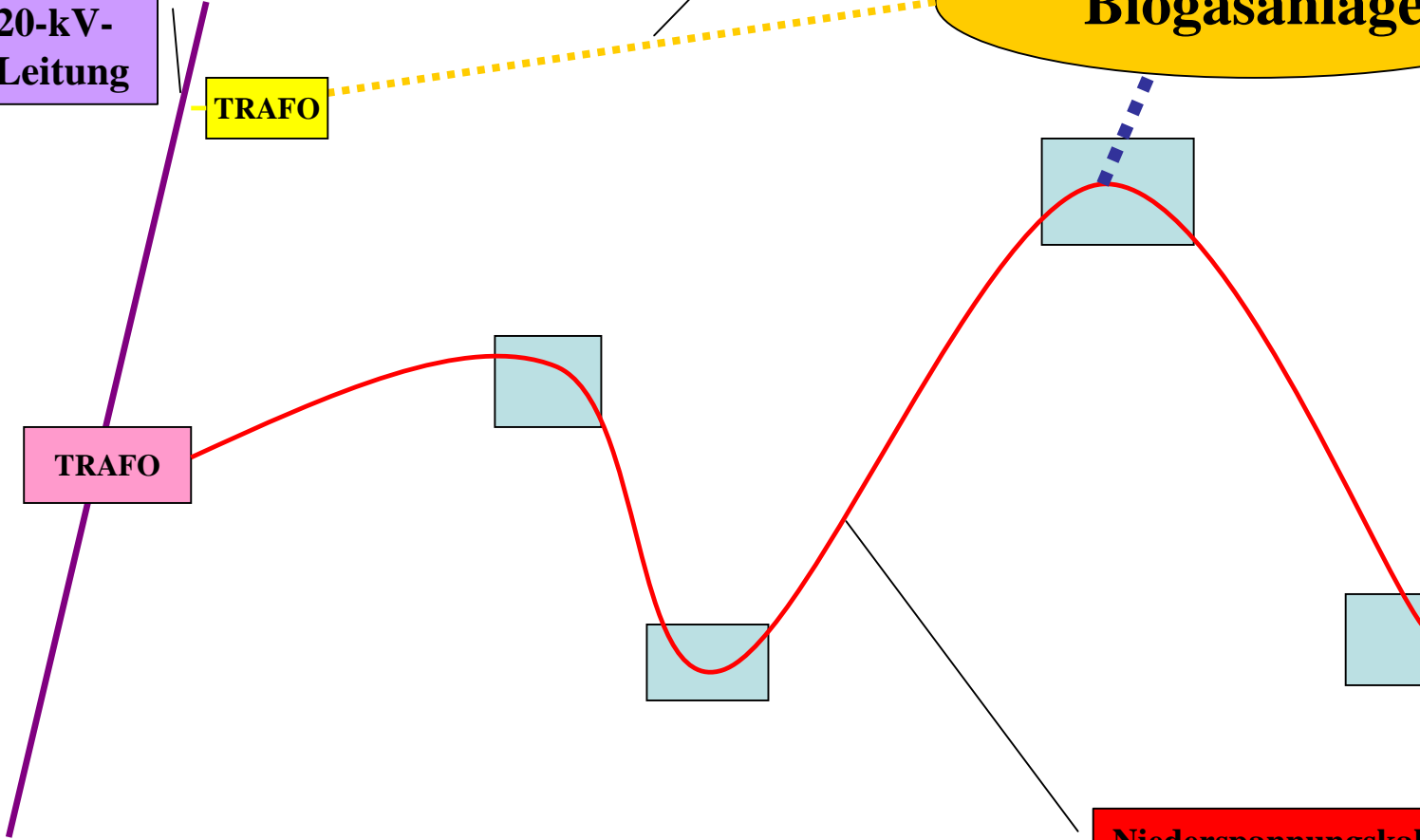
20-kV-
Leitung

TRAFO

TRAFO



Niederspannungskabel



Ermittlung des Verknüpfungspunktes

- 2. Schritt:
 - Prüfung, ob das Netz am ermittelten Punkt geeignet ist, den produzierten Strom aufzunehmen
 - „vorrangig“!
 - falls ja: richtiger Anschlusspunkt gefunden
 - falls nein:

Ermittlung des Verknüpfungspunktes

- 3. Schritt:
 - Ist der Netzbetreiber an dieser Stelle zum Netzausbau verpflichtet?
 - § 4 II 2 EEG: **„Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms ... erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird“**
 - Begründung des EEG: **„...wenn die Kosten des Ausbaus 25 % der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten“.**

Beispielsfall:

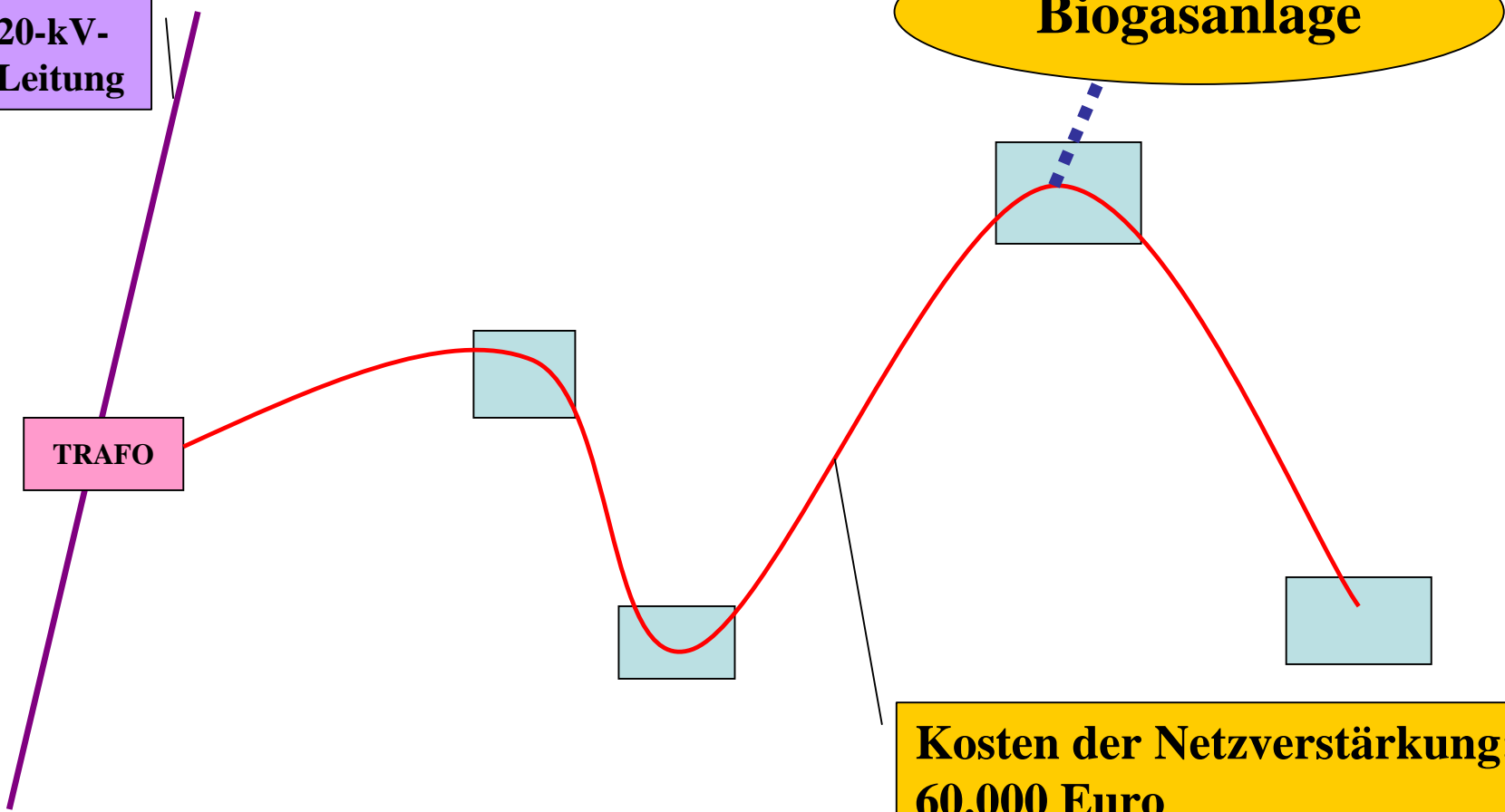
**Errichtungskosten:
400.000 Euro**

Biogasanlage

**20-kV-
Leitung**

TRAFO

**Kosten der Netzverstärkung:
60.000 Euro**



Ermittlung des Verknüpfungspunktes

- 4. Schritt („strittig“)
 - Prüfung, ob bei einem anderen Verknüpfungspunkt geringere gesamtwirtschaftliche Kosten entstehen
 - Umfang: hier müssen aber auch die Leitungsverluste über 20 Jahre mit eingerechnet werden!
 - Netzbetreiber ist hier beweispflichtig

Beispielsfall:

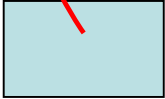
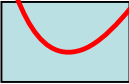
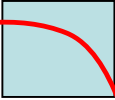
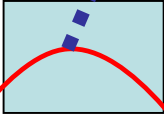
Kosten: 80.000 Euro

Biogasanlage

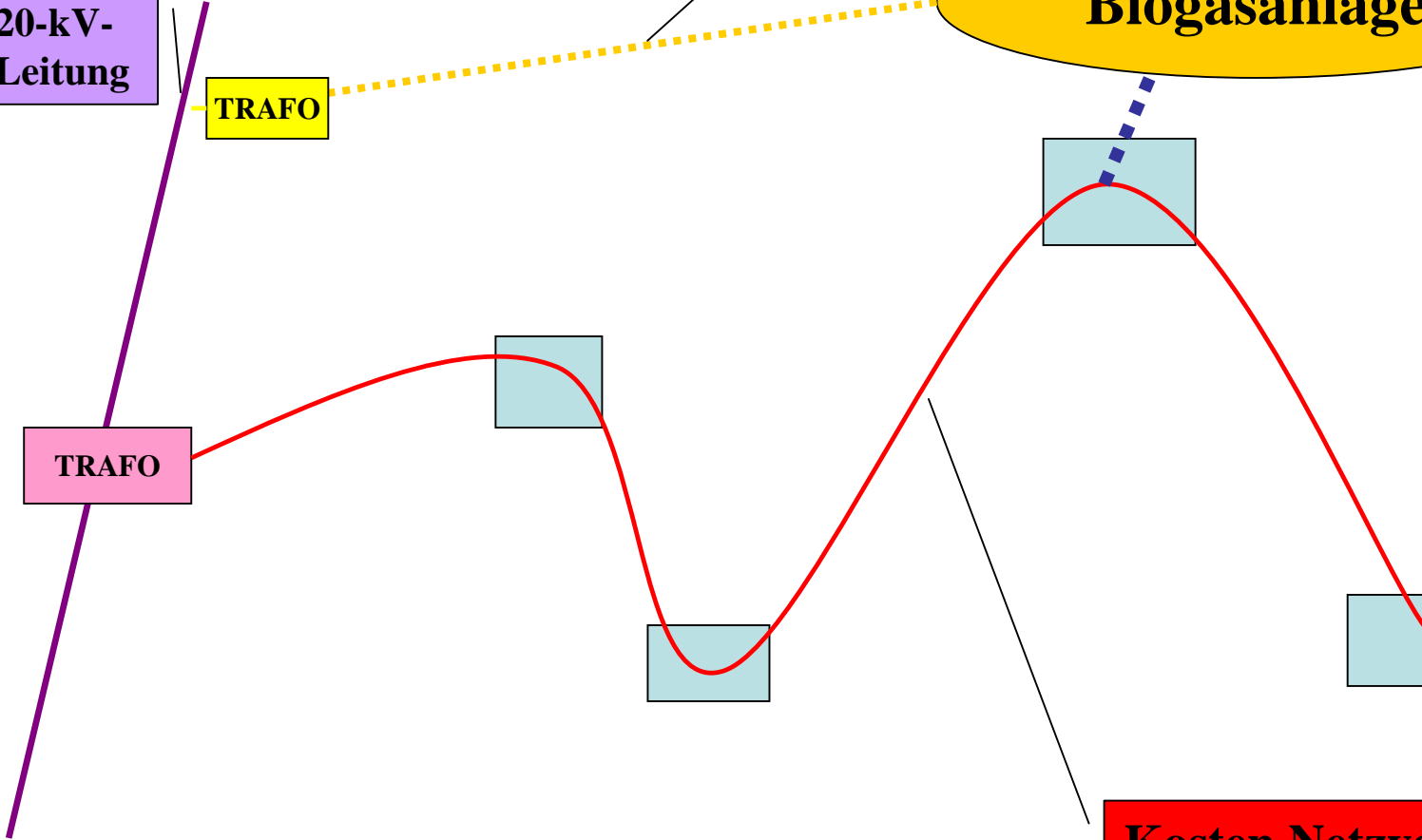
20-kV-Leitung

TRAFO

TRAFO



**Kosten Netzverstärkung:
60.000 Euro**



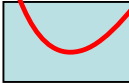
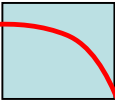
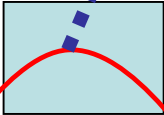
Beispielsfall:

**Kosten: 50.000
Euro**

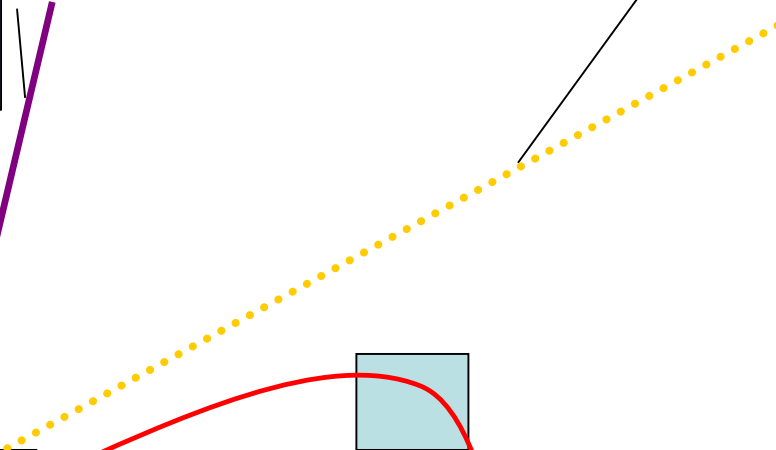
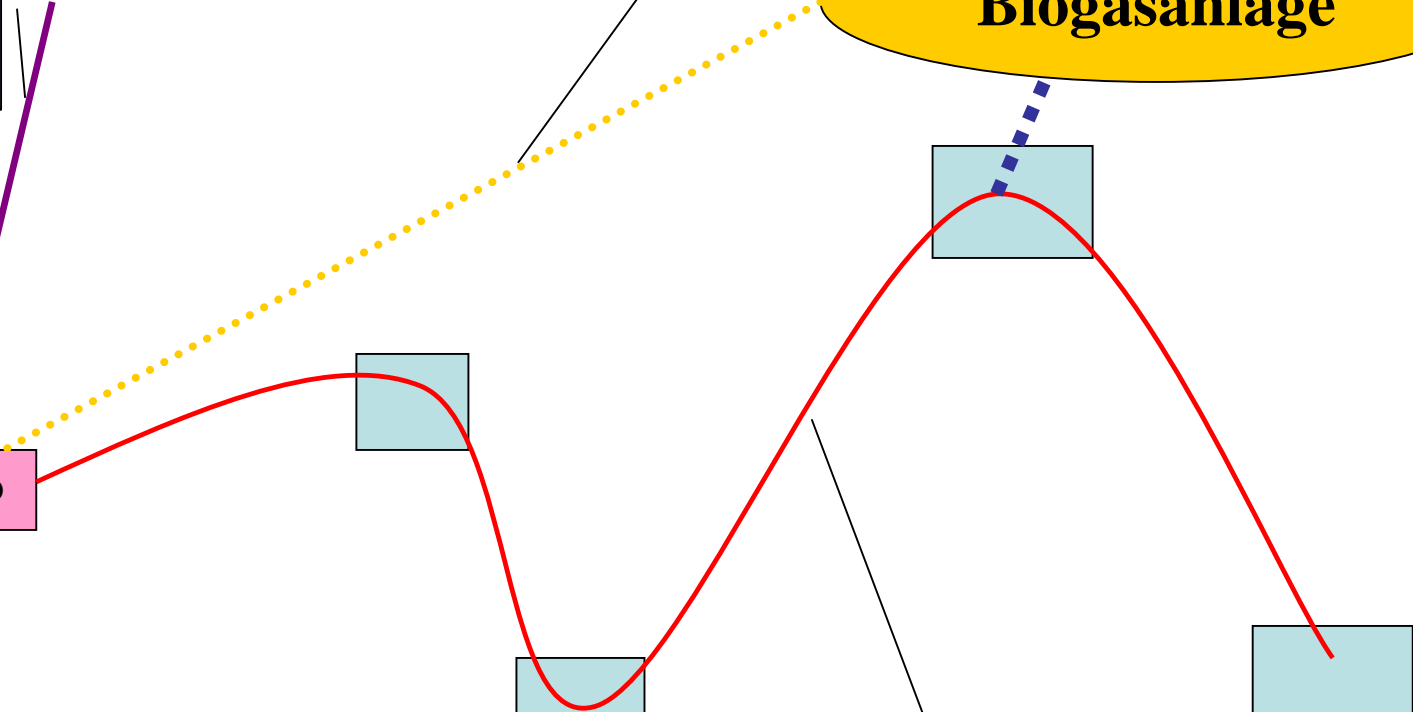
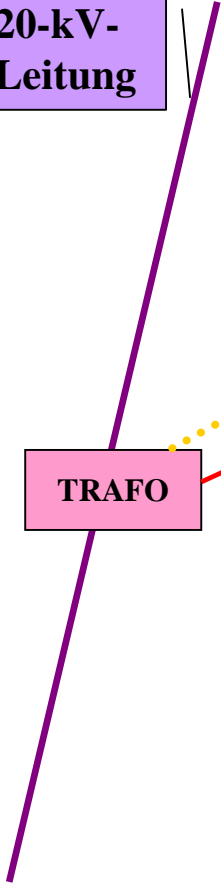
Biogasanlage

**20-kV-
Leitung**

TRAFO



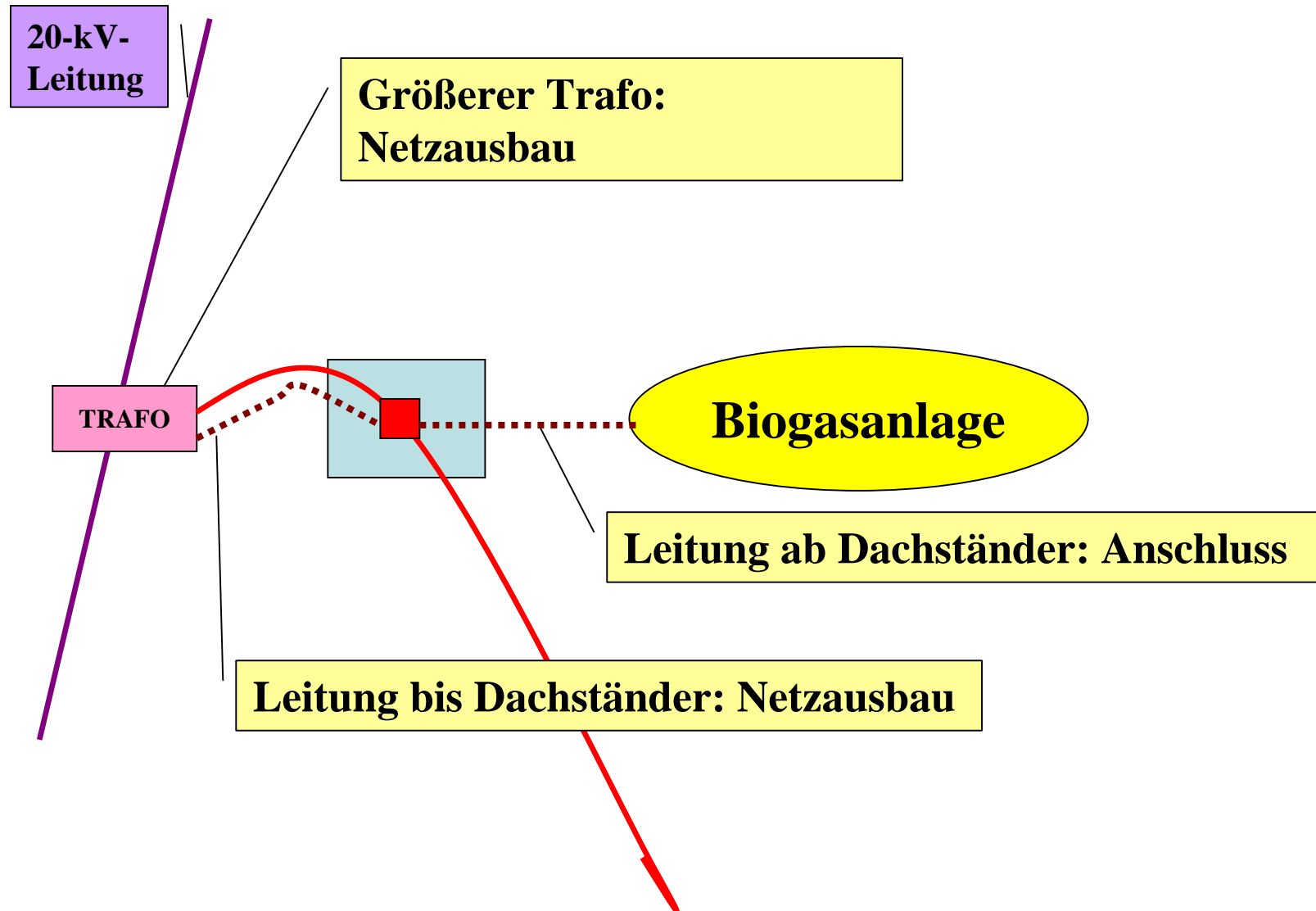
**Kosten Netzverstärkung:
60.000 Euro**



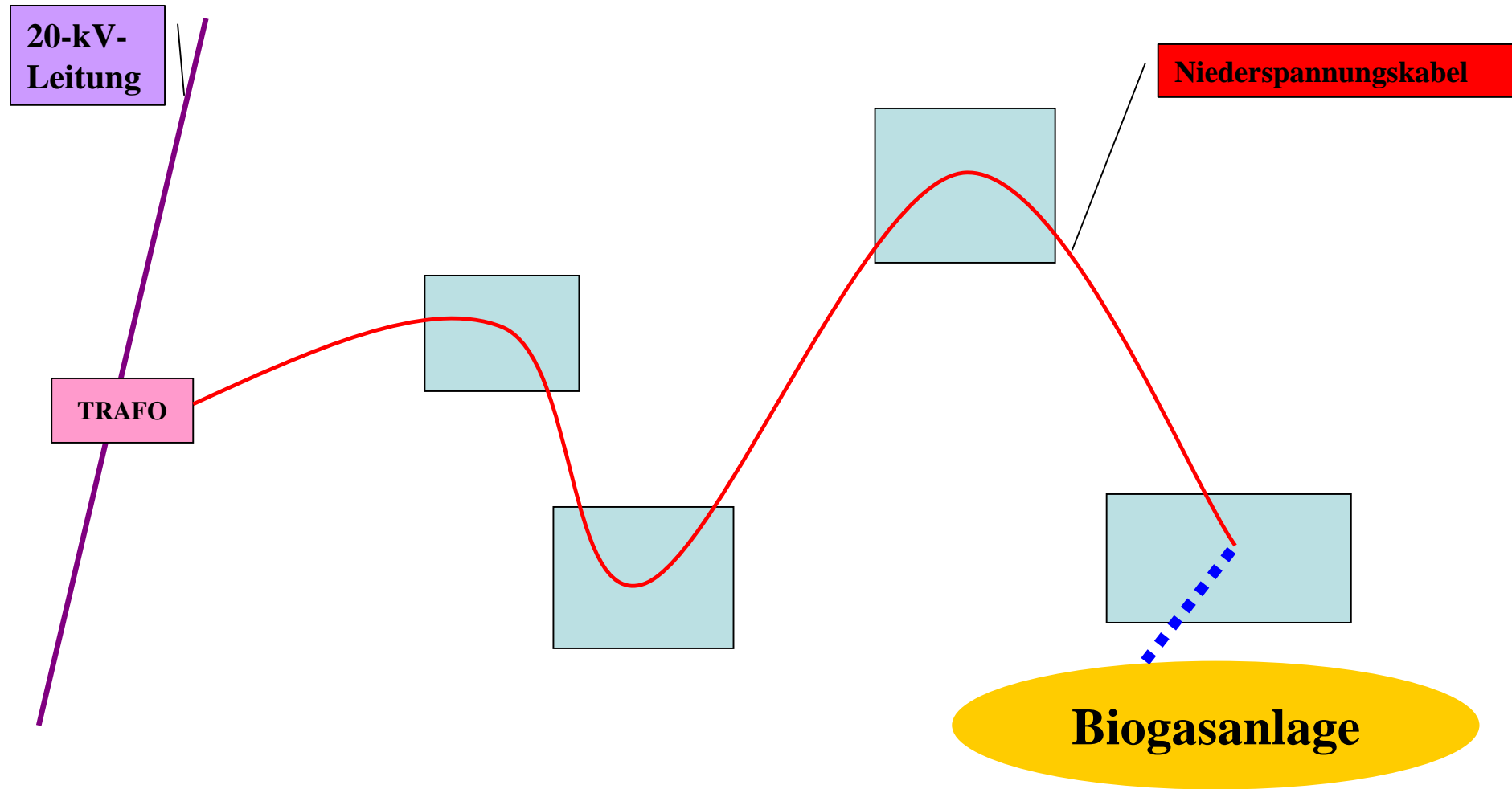
Was zählt zum „Netzausbau“?

- Alles, was für den Betrieb des Netzes nötig ist (ist weit auszulegen!) und
- alle Bestandteile der Anschlussanlage, die
 - im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder
 - in sein Eigentum übergehen
- Praxisproblem:
„Erdschlussstromkompensation“

Beispiele „Netzausbau“ oder „Netzanschluss“



Aktueller Beispielsfall:



Aktuelle Rechtsprechung des BGH:

- Urteil vom 10.11.2004:
- Auch eine Leitung, die nur einen einzelnen Anschlussnehmer mit der nächstgelegenen Umspannstation verbindet und mit elektrischer Energie versorgt, ist als Teil des Netzes anzusehen.
- Folge: Wird diese Stromleitung zum Anschluss einer EEG-Anlage verstärkt, handelt es sich um Netzausbau!

Rückforderung von gezahlten Ausbaurkosten:

- „Leistung ohne Rechtsgrund“ \Rightarrow
Rückforderung grds. möglich
- Verjährungsproblem: soweit 2001 oder früher
gezahlt, tritt Verjährung zum 31.12.2004 ein!
- Problem „Rechtsgrund“: soweit
Vertragsschluss vorliegt, scheidet
Rückforderung möglicherweise aus
- anders bei „Vertragsschluss unter Vorbehalt“

Praxisprobleme beim Netzanschluss

- Netzbetreiber verlangt Vertragsschluss
 - neu: § 12 I EEG stellt klar, dass Vertrag nicht nötig ist
 - falls trotzdem Vertrag: nur unter dem „Vorbehalt der Vereinbarkeit bzw. Übereinstimmung mit dem EEG“ unterzeichnen
- Netzbetreiber verweigert Anschluss:
 - neu: § 12 V EEG: einstweilige Verfügung möglich
 - Vorsicht: evtl. Schadensersatzpflicht!

Vorsicht beim Netzanschlussvertrag

- **Messrecht liegt beim Anlagenbetreiber (auch für Bezugsstrom der Anlage!)**
 - Wird dies im Anschlussvertrag auf Netzbetreiber übertragen, auf Kündigungsmöglichkeit achten!
- **Blindstromkompensation:**
 - OLG Hamm - Urteil ist rechtskräftig!
 - Folge: Netzbetreiber darf keinen Blindstrom für eingespeiste Energie berechnen (Rückforderungsansprüche! Verjährung beachten!)
 - Folge: Blindstromkompensation ist Sache des Netzbetreibers

Teil 2:

Neuregelungen im EEG

Höhe der „neuen“ Mindestvergütung

- § 8 EEG:
 - bis 150 kW: 11,5 ct/kWh
 - bis 500 kW: 9,9 ct/kWh
 - bis 5 MW: 8,9 ct/kWh
 - bis 20 MW: 8,4 ct/kWh
- § 12 II EEG: bis zu einzelnen Leistungsgrenzen wird anteilig nach Leistung der Anlage im Verhältnis zum Schwellenwert gezahlt

Höhe der „neuen“ Mindestvergütung

- Praxisproblem: Versuch, Anlagen aufzusplitten, um höhere Vergütung zu erhalten
- Problem der „gemeinsamen Anlage“, § 3 II EEG

Gemeinsame Anlage

- Mehrere Anlagen gelten als eine Anlage, wenn sie
 - mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder
 - baulichen Anlagen
- unmittelbar miteinander verbunden sind.
- Unschädlich: gemeinsame Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen

Gemeinsame Anlage

- Folge:
 - unzulässig sind z.B.: getrennte BHKW in gleichem Gebäude/Container; gemeinsame Gasleitung; gemeinsamer Fermenter; gemeinsamer Lagerplatz
 - zulässig sind: gemeinsame Verwaltung; gemeinsame Messeinrichtungen; wohl auch gemeinsame Wärmeleitung
 - Fazit: Biogasanlagen müssen vollständig getrennt sein und eigenständig laufen können
 - sinnvoll: getrennte Grundstücke, getrennte Betreibergesellschaften

Welche Anlagen erhalten die „neue“ Mindestvergütung:

- Erste Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 oder
- Inbetriebnahme nach „Erneuerung“, § 3 IV EEG:
 - „sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten der Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulichen Anlagen betragen“
 - mit anderen Worten: was kostet die Neuherstellung der „neuen“ Anlage, hiervon müssen 50 % investiert sein
 - Auslegungsproblem: nur „Stromerzeugungseinheit“ oder alles
 - **„Ministeriumsmeinung“: nur Stromerzeugungseinheit**
 - **sonst h.M.: gesamte Anlage, ansonsten schwerwiegende Folgen in der Zukunft**

NaWaRo-Bonus:

- § 8 II EEG: 6 bzw. 4 ct/kWh zusätzlich
- Grundvor.: Stromproduktion ausschließlich aus
 - NaWaRo = Pflanzen(bestandteilen)
 - aus gartenbaulichen oder land-/forstwirtschaftlichen Betrieben
 - die keiner Aufbereitung/Änderung außer zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in Biogasanlagen unterzogen wurden
 - Gülle i.S.d. EG-Verordnung 1774/2002
 - oder Gemischen von beidem

Was sind NaWaRo:

- Abgrenzung zum Abfall:
 - Abfall ist alles, wovon man sich entledigen will oder entledigen muss
 - Beispiele für Abfall:
 - Presskuchen bei Rapsölgewinnung
 - aussortierte Kartoffel
 - Getreideabputz
 - Treber, Trester
 - Rübenschnitzel als Nebenprodukt bei der Zuckerproduktion

Was sind NaWaRo:

- Faustregel: NaWaRo ist grds. alles, was zielgerichtet für den Einsatz in der Biogasanlage produziert wurde
- Beispiele für NaWaRo:
 - Zielgerichtet für Anlage produzierte Pflanzen (Mais, Kartoffel, Obst, ... auch Corn-Cob-Mix)
 - kommunaler Grasschnitt

Was sind NaWaRo:

- Problemfall: Getreide und Waren aus Landhandel
 - Hauptproblem: Nachweisführung, woher es kommt und ob es behandelt wurde
 - ist Nachweis möglich, dürfte Einsatz als NaWaRo zulässig sein
 - ohne Nachweis: keinesfalls einsetzen!

NaWaRo-Bonus

- Weitere Voraussetzungen für den Bonus:
 - Anlage wurde ausschließlich für genannte Stoffe genehmigt oder deren ausschließlicher Einsatz wird durch Einsatzstoff-Tagebuch nachgewiesen
 - auf demselben Betriebsgelände wird keine weitere Anlage mit anderen Einsatzstoffen betrieben
- NaWaRo-Bonus können auch Altanlagen erhalten!

NaWaRo-Bonus

- Praktische Probleme:
 - Vorsicht bei der Umstellung von Anlagen:
 - lediglich erklären, dass ab bestimmtem Zeitpunkt nur noch NaWaRo eingesetzt werden (keine Zusicherung bzgl. „Strom ausschließlich aus NaWaRo!“)
 - keine Zusicherungen für Rückzahlung unterzeichnen
 - keine Verpflichtung zur Führung von Einsatzstofftagebüchern abgeben
 - Anforderungen an Einsatzstofftagebuch:
keinesfalls kann Testat eines Wirtschaftsprüfers gefordert werden

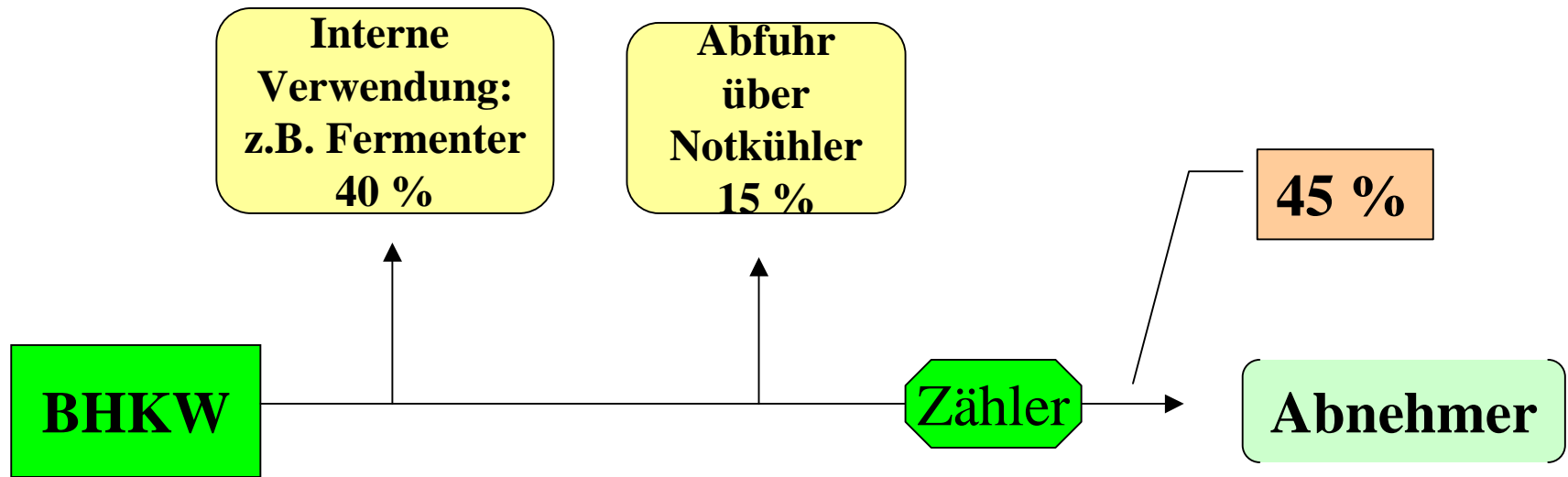
KWK-Bonus: 2 ct/kWh

- Voraussetzungen des § 8 III EEG:
 - Strom i.S.d. § 3 IV KWK-Gesetz:
 - gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in Strom und Nutzwärme
 - KWK-Strom ist rechnerisches Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage
 - entsprechender Nachweis
 - bei Anlagen unter 2 MW: durch Herstellerunterlagen
 - sonst: spezieller Nachweis
- Welche Anlagen können KWK-Bonus erhalten:
nur neue oder „erneuerte“ Anlagen

KWK-Bonus

- Welcher Strom wird mit KWK-Bonus belegt:
 - nur, soweit Prozesswärme außerhalb der Anlage eingesetzt wird
 - nicht: soweit Wärme als Prozesswärme für eigene Anlage genutzt wird
 - schon: Einsatz im Wohnhaus des Anlagenbetreibers

Berechnung des KWK-Bonus:



Herstellernachweis:
Thermischer Wirkungsgrad: 56 %
Elektrischer Wirkungsgrad: 35 %
Stromkennzahl: 0,625

- BHKW erzeugt: 1000 kWh thermisch und 625 kWh elektrisch
- Extern genutzte Wärme: 450 kWh (th)
 - ↳ Folge: als KWK-Strom zu vergüten:
 $450 \times 0,625 = 281 \text{ kWh (el)}$

Innovations-Bonus

- Voraussetzungen des § 8 III EEG
 - ① KWK-Anlage **und**
 - ② Biomasse durch thermische Vergasung **oder**
 - Trockenfermentation umgewandelt **oder**
 - das Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet wurde **oder**
 - Strom mittels „innovativer Technik“ (Brennstoffzelle, Gasturbine, Stirling-Motoren etc.) gewonnen wird
- Vergütungshöhe: 2,0 ct/kWh
- nur für neue oder „erneuerte“ Anlagen

Sonstige Neuerungen:

- Messhoheit liegt beim Anlagenbetreiber
 - sowohl für gelieferten Strom, als auch für Bezugsstrom der Anlage
 - Problem für „Altfälle“: evtl. andere Regelung im Stromeinspeisevertrag, dieser muss dann erst gekündigt werden!
- Registrierende Leistungsmessung ist erst ab 500 kW vorgeschrieben
- „notwendige“ Zünd- und Stützfeuerung ist vollständig zu vergüten (§ 8 VI 2 EEG)

Vorsicht bei Verträgen:

- § 12 I EEG: Verträge sind nicht mehr nötig
- gleichwohl können sie sinnvoll sein
- falls Vertrag beabsichtigt, Vorsicht bei
 - Festlegung, wer eingespeisten Strom messen darf (falls Netzbetreiber: auf Kündigungsmöglichkeit achten!)
 - 10%- Zünd- und Stützfeuerungsklausel nicht akzeptieren
 - Blindstromklausel nicht akzeptieren (aktuelles Urteil des OLG Hamm)
 - immer: „Vorbehalt“

Zukunftsvisionen:

- „Grundlasttauglichkeit“ des Biogasstroms:
 - im Gegensatz zu dem meisten sonstigen EEG-Strom ist Strom aus Biogas/Biomasse „steuerbar“
 - denkbare Vergütungsalternative: Gas speichern und über leistungsstarkes Aggregat zu „festgeschriebenen Zeiten“ Strom einspeisen
 - bei entsprechender vertraglicher Verpflichtung ist höhere Vergütung als im EEG festgeschrieben möglich

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vertiefende Informationen können Sie unserer Homepage unter www.sobola.de entnehmen, insbesondere zu:

- Genehmigung und Genehmigungsprobleme bei Biogasanlagen
- Regelungen des neuen EEG im Einzelnen